



Mein gutes Recht im Betrieb – Chancen, Risiken & Nebenwirkungen

Einladung

zu einer Informationsveranstaltung des Kreisbauernverbandes Plön / Neumünster
am 31.03.2025 um 10.00 Uhr im LVZ Futterkamp, 24327 Blekendorf

1. Eröffnung & Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden

2. Themen:

GAP 2025, Zukunftsbauer, Proteste – Bilanz und Ausblick

Herr Stephan Gersteuer, Generalsekretär

Neues aus dem landwirtschaftlichen Erbrecht

Herr Hans-Heinrich von Maydell, Syndikusrechtsanwalt

Vorsicht Kamera – Kameraüberwachung auf landwirtschaftlichen Betrieben

Herr Dr. Lennart Schmitt, Syndikusrechtsanwalt

3. Verschiedenes

Wir bitten um eine **verbindliche Anmeldung bis Freitag, 14.03.2025**
beim Kreisbauernverband Plön.

Telefon: 04522-2536 oder per Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Wir freuen uns auf eine informative Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Flessner
Kreisvorsitzender

André Jöns
Geschäftsführer

Save the Date

Unser Kreisbauerntag findet am
Dienstag, 08.07.2025 um 19 Uhr auf dem Hof von Bernd Steffen in Muxall statt.

Mitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen.

Unter welchen Voraussetzungen darf 2025 gedüngt werden?

Seit dem 1. Februar darf wieder Dünger ausgebracht werden. Bei der Ausbringung sind folgende Regelungen einzuhalten:

Dokumentation:

- Düngesbedarf vor Düngung dokumentieren. (Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine DBE nach den rechtlichen Vorgaben an. Nehmen Sie bitte zeitnah Kontakt zu uns auf, sodass wir Ihnen den Erfassungsbogen zusenden können und mit den Berechnungen beginnen können.)
- Düngegaben 14 Tage nach Ausbringung dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers).

Bodenverhältnisse:

Düngung nur, wenn der Boden nicht gefroren, nicht schneebedeckt und nicht wassergesättigt ist.

Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste, Jauche):

- Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste innerhalb von einer Stunde einarbeiten. Flächen mit abgefrorenen Zwischenfruchtbeständen oder Ausfallpflanzen gelten als unbestellt. Ausnahme von der Einarbeitung für Kompost und Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Düngemittel unter 2 % TM.
- Auf bestelltem Ackerland (z.B. Winterkultur, winterharte Zwischenfrucht) nur bodennah und streifenförmig ausbringen, d.h. mit Schleppschlauch-/schuh oder Injektionstechnik. Ausnahme für

winterharte Zwischenfrüchte: zeitnah (im Zeitraum von sieben Tagen) vor Einsaat der Sommerkultur ist eine Breitverteilung zulässig.

- Auf Ackerfutter- und Dauergrünlandflächen nur bodennah und streifenförmig ausbringen, d.h. mit Schleppschlauch-/schuh oder Injektionstechnik. Schleppschlauchgestänge mit Minipraltellern gilt als Breitverteilung und ist daher nicht zulässig. Ausnahme auf Antrag für Flächen unter 1 ha und für Düngemittel unter 2 % TM (Beleg vom Labor).

Harnstoff:

Einarbeiten oder stabilisierten Harnstoff mit Ureasehemmer verwenden.

Abstände an Gewässern:

- DÜV: mind. 5 m zur Böschungsoberkante bei Breitverteilung oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch-/schuh, Injektion, Güllegrubber), weitere Vorgaben auf Flächen mit Hangneigung
- GAP: 3 m Abstand an Gewässern ohne Düngung (und PSM), Abstand auf 1 m verringert in gewässerdichten Gemeinden

Etwaige Verstöße:

Wird bei einer Kontrolle ein Verstoß gegen die beschriebenen Regeln festgestellt, ist dieser konditionalitätenrelevant und bußgeldbewährt. Bei Konditionalitäts-Verstößen in der Nitrat-Kulisse kann eine höhere Einstufung des Verstoßes vorgenommen werden.

Sammelantrag 2025

Der Kreisbauernverband Plön mit Neumünster ist, wie in den Vorjahren, gern bei der Antragstellung Ihres Sammelantrages behilflich.

Wir möchten Sie bitten, rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren.

Insbesondere mögliche Neukunden bitten wir darum sehr frühzeitig den Kontakt zu uns aufzunehmen.

Abgabe des Antrages ist **spätestens Donnerstag, 15.05.2025**, das heißt, der Antrag muss spätestens am 15.05. auf dem Server abschließend bearbeitet und eingereicht sein. Eine spätere Abgabe hat eine einprozentige Kürzung der Prämie je Arbeitstag zur Folge.

KBV Plön Tel: 04522-2536



STEWODA
Steuerberatungsgesellschaft mbH

STEWODA
Brüggemann & Fischer
Landwirtschaftliche Buchstelle
Hamburger Straße 1
24306 Plön
Tel 0 45 22 - 80 53 500
www.stewoda.de

- » Steuergestaltung
- » Steuererklärung
- » Jahresabschluss
- » Finanzbuchführung
- » Lohnbuchführung
- » Umstrukturierung
- » Erben & Schenken

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Erweiterte Pflichten zur Erstellung einer Stoffstrombilanz

Bislang waren lediglich Viehintensive Betriebe, Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen sowie Betreiber von Biogasanlagen verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Dies hat den Hintergrund Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben nachvollziehbar und transparent abzubilden.

Seit dem 1. Januar 2023 gilt diese Verordnung für weitere Betriebe. So müssen ab 2023 auch typische Marktfruchtbetriebe oder Betriebe mit geringer Viehdichte, ab einer Betriebsgröße von **mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche** oder **Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb**, eine Stoffstrombilanz erstellen. **Betriebe, welche die benannten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern aufnehmen, sind ebenfalls bilanzpflichtig.**

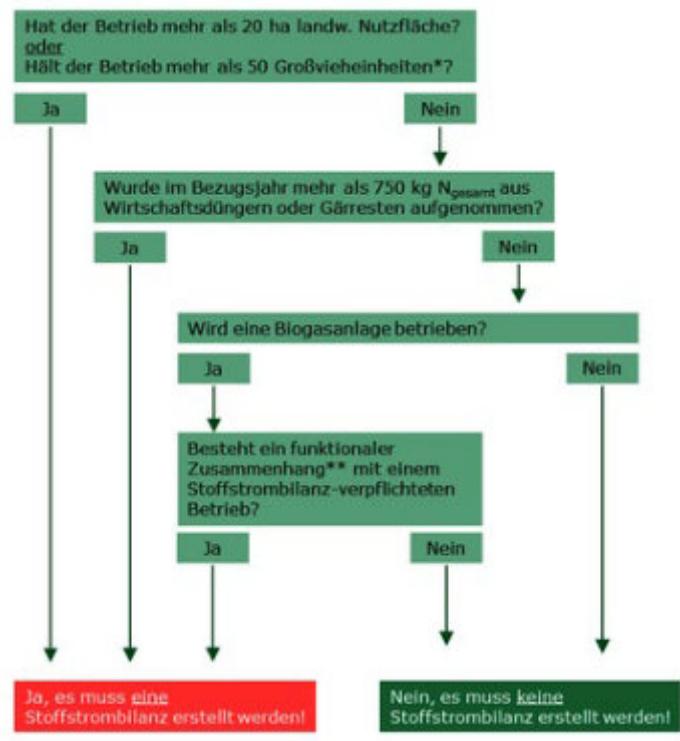
Die Stoffstrombilanz muss sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Düngejahres vorliegen.

Für neu verpflichtete Betriebe gilt insofern, dass beim Düngejahr **01.01.2023 – 31.12.2023 die erste Bilanz spätestens zum 30.06.2024 vorgelegen haben musste.** **Für das Kalenderjahr 2024 muss die Stoffstrombilanz entsprechend bis zum 30.06.2025 vorliegen.** Entsprechendes gilt für abweichende Düngejahre.

Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie von dieser Änderung betroffen sind. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Stoffstrombilanz. Bitte melden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig in der Kreisgeschäftsstelle. Tel: 04522-2536

Muss für den Betrieb eine Stoffstrombilanz erstellt werden?

gültig ab 01.01.2023



Ja, es muss eine Stoffstrombilanz erstellt werden!

Nein, es muss keine Stoffstrombilanz erstellt werden!

*GV-Schlüssel Dü x mittlerer Jahresbestand

**Aufnahme und/oder Abgabe von Wirtschaftsdünger/ Gärrest

Bilanzierungszeitraum für erstmalig verpflichtete Betriebe im Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr.

Kalenderjahr: 01.01.2023 bis 31.12.2023; Erstellung bis zum 30.06.2024

Wirtschaftsjahr: 01.07.2023 bis 30.06.2024; Erstellung bis zum 31.12.2024

Es empfiehlt sich zur Plausibilisierung mit den betrieblichen Düngedaten als Bilanzierungszeitraum das Kalenderjahr zu wählen.

Die gültige Stoffstrombilanzverordnung in ihrer Fassung vom 14.12.2017 wird derzeit umfangreich

evaluiert. Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen der LKSH.



Land- und Forstwirtschaft sowie
Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.
Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

meine-vrbank.de

04321 9321 0
info@meine-vrbank.de

VR Bank
zwischen den Meeren

LKK: Neuer Beitragsmaßstab gilt ab 2025

Ab 1. Januar 2025 löst das Standardeinkommen den korrigierten Flächenwert als Berechnungsgrundlage für den Beitrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) ab.

Für die Beitragsbemessung der in der LKK versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer ist das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft maßgebend. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dabei allerdings nicht auf den Einkommensteuerbescheid abzustellen, sondern auf das Einkommenspotenzial des Betriebes – bisher ermittelt nach dem „korrigierten Flächenwert“. Weil nach der Grundsteuerreform ab 1. Januar die dafür notwendigen Berechnungsfaktoren nicht mehr zur Verfügung stehen, musste ein neuer Beitragsmaßstab gefunden werden. Die Vertreterversammlung sprach sich für das „Standardeinkommen“ als neuen Maßstab aus. Dieses basiert auf betriebswirtschaftlichen Daten.

Das maßgebliche Einkommen ergibt sich aus der Summe der nach Flächengröße und dem Durchschnittsbestand der Tiere berechneten Standardeinkommenswerte des jeweiligen Unternehmens. Hiernach erfolgt die Zuordnung zur Beitragsklasse. Die Standardeinkommenswerte werden dabei unter anderem auf Basis von Produktionsmengen und Preisen vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie vom Thünen-Institut jährlich neu ermittelt. Daten des Testbetriebsnetzes sowie des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau werden berücksichtigt. Es wird nach verschiedenen Flächennutzungen, nach mehreren Tierarten sowie grundsätzlich nach Landkreisen differenziert.

Der neue Beitragsmaßstab wird für viele Unternehmerinnen und Unternehmer Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung mit sich bringen. Insbesondere Betriebe mit Tierhaltungen müssen sich auf geänderte Beiträge einstellen, da die Tiere bei der Ermittlung des Einkommenspotenzials bisher kaum berücksichtigt wurden.

Beitragssprünge lassen sich nicht vermeiden, werden aber durch größere Spannen zwischen den Beitragsklassen sowie durch eine dreijährige Übergangszeit bei einem Beitragsklassenwechsel abgedämpft. 42 Prozent der Unternehmer werden niedriger eingestuft, 15 Prozent bleiben in ihrer Beitragsklasse und 43 Prozent werden höher eingestuft. Die Beitragsklassenzuordnung macht auch das unterschiedliche Einkommensgefüge in der deutschen Agrarlandschaft deutlich.

Neben dem neuen Beitragsmaßstab sind auch die Gesetzes- und Haushaltsvorgaben zu beachten. So zwingen allein die steigenden Leistungsausgaben in 2025 und abgeschmolzene Betriebsmittel dazu, das Beitragsvolumen und damit die Beiträge anzuheben. Auch die gestiegenen Zusatzbeitragssätze in der allgemeinen Krankenversicherung und die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze wirken direkt auf die Beiträge der LKK. Denn der Beitrag der höchsten Beitragsklasse 20 muss am Höchstbeitrag der allgemeinen Krankenversicherung ausgerichtet sein und darf diesen nur geringfügig unterschreiten. Alles in allem ist die Beitragsgestaltung der LKK im Vergleich zu den Beiträgen der allgemeinen Krankenversicherung aber weiterhin günstig. Nach Überzeugung der SVLFG-Selbstverwaltung führt der neue Beitragsmaßstab – trotz der teilweise erheblichen Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung – zu einer insgesamt größeren Beitragsgerechtigkeit.

Einen ausführlichen Artikel hierzu hat die SVLFG im Internet bereit gestellt unter www.svlfg.de/alles-svlfg-4-2024. Weitere Informationen sowie die Satzung der SVLFG sind zu finden unter www.svlfg.de/beitraege-lkk und www.svlfg.de/satzung.

SVLFG

**Wir beraten Sie kostenlos zur Düngeverordnung und anderen
düngerechtlichen Themen im Beratungsgebiet 8
„Dänischer Wohld, Probstei und Seen der unteren Schwentine“**



- ✓ **Frühjahrs-Nmin**
- ✓ **Wirtschaftsdüngeranalysen**
- ✓ **digitales Schadinsekten Monitoring**
- ✓ **Stoffstrombilanz** (weiterhin verpflichtend bei LN >20ha)
- ✓ **Düngeplanung**
- ✓ **ENDO-Meldung** (kostenpflichtig)



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Wittland 8b, 24109 Kiel · E-Mail: kontakt_sh@iglu-goettingen.de
Mathias Bonde: 0160 4064 770 · Annika de la Motte: 0151 43376 993

Das Wichtigste zu den Agrarprämien 2025

Änderungen für 2025 in Blau

A Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Basisprämie | 151 €/ha |
| 2. Eco Schemes | 60 bis 1.300 €/ha je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.) |
| 3. Umverteilungsprämie | 66 €/ha für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha |
| 4. Junglandwirteprämie | 134 €/ha für bis zu 120 ha |

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag



- | | |
|------------------------------|---|
| 5. Gekoppelte Prämien | 87 € je Mutterkuh
39 € je Mutterschaf/-ziege |
|------------------------------|---|

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: **Meldung der Tiere bis 15.1. u. Mindestalter sind keine Voraussetzungen mehr!**
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung). **Betriebe bis 10 ha werden nicht kontrolliert und nicht sanktioniert (Ausnahme soziale Konditionalität, s.u.).**

GLÖZ 1 – Dauergrünlandhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Keine Genehmigungspflicht mehr bei Überführen des DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzung. Bei Umbruch zur Narbenerneuerung ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nicht mehr erforderlich.

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 2 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.



GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL zu Acker oder **Obstbaum**-Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig. **Ausnahme vom DGL-Pflug- und Umwandlungsverbot bei Überführen in nicht-landw. Nutzung. Mehr als 30 cm tiefe Bodenwendung erlaubt für nach guter fachlicher Praxis notwendige Neuansaat, Neuapfanzung oder Rodung von Dauerkulturen.**



GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.



GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Grüppen) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).



GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen für SH und für Ökobetriebe <http://bvsh.me/GLOEZ5b>



GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung: auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche bis **31.12.** durch



- nach guter fachlicher Praxis angebaute **mehrjährige Kulturen**

- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte oder dem Pflügen angebaute **Winterkulturen**,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte etablierte **Begrünungen**, einschl. Zwischenfrüchte und Selbstbegrünung,
- **Pflugverzicht** nach der Ernte der Hauptkultur einschl. Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge) oder
- **Folie/Vlies/Netz o.ä. bis zum Reihenschluss der Kultur, längstens aber bis zum 31.12.**

Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht). Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen vom 15.11. bis 31.12.

Abweichende Frist für Mindestbodenbedeckung möglich:

- von der Ernte bis 15.10. bei Anbau **früher Sommerkulturen** (nicht Mais!) im Folgejahr sowie
- von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>)



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand
 - b. **jährlich auf mindestens 33 % des Ackerlands. Auch erfüllbar durch Anbau Zwischenfrucht (auch aus einer Untersaat) mindestens bis 31.12. des Vorjahres**
- **Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha)** sind unbedeutlich.
- **Ausgenommene Kulturen:** mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, **feinkörnige Leguminosen***, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung. Eine Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der Pflicht nach vorstehend b.
- **Ausgenommene Betriebe:**
 - a. Ökobetriebe sowie Betriebe bis 10 ha Ackerland
 - b. Betriebe mit mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter im Betrieb
 - c. Betriebe mit mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland
- **Als Fruchtwechsel gilt auch**
 - o beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie
 - o Anbau verschiedener Kulturen im Versuchsanbau.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2026 zählen Maismischkulturen zum Mais!**

* einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

GLÖZ 8 Die Pflichtbrache von 4 % ist ab 2025 ausgesetzt!

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, gefräst oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzugeben. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten nicht für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist. Aufheben des Status „umweltsensibles DGL“ bei Überführen in nicht-landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr nötig.

Soziale Konditionalität – Sanktion bei rechtskräftig festgestellten Verstoß gegen Arbeitsschutzworschriften

C Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu **30 %** steigen. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-8% 300 €)

- Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. **8 %** des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst
- Den Prämienatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als **8 %** des betrieblichen Ackerlandes)
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - o Entweder Selbstbegrünung ab Jahresbeginn oder aktive Begrünung bis 31.3. **mit mind. 5 krautartigen zweikeimblättrigen Arten**
 - o Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - o Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.

- Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 3.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; Blühstreifen **auf der überwiegenden Länge** mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuauflage erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>. (Streichung einiger Arten ab 2026!)
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr ist ab dem 1.1. des Folgejahres zulässig und bereits ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche mindestens im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.



ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1. % 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, prämiensfähig sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig und 1 ha ist immer begünstigt, auch wenn das mehr als 6 % des betrieblichen DGL sind)
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein
- Prämiensfähig sind bis zu 20 % einer Fläche, d.h. mehr Altgras als 20 % einer Fläche ist nun zulässig; 0,3 ha sind aber immer prämiensfähig, auch wenn das mehr als 20 % der Fläche sind.
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; **Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig!**

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
 - Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
 - Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein. Mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
 - **ÖR 2 kann auch erfüllt werden durch den beitweisen Anbau von mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mind. 40 Prozent des betrieblichen Ackerlands (ohne Brache). Satz 1 des vorherigen Punktes gilt dann nicht.**
 - Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfutterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfutter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
 - Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
 - **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2025 (!) zählen Maismischkulturen zum Mais**
- * einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

© Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Version 5 • Dezember 2024

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis **40 %** an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulisse.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Höchstbreite 25 m eines einzelnen Gehölzstreifens
- **Kein genereller Mindestabstand des Gehölzstreifens mehr zum Feldrand.**
- **Aber** Mindestabstand von 20 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen **und zum Waldrand sowie zu Hecken/Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen, wenn dies Landschaftselemente sind.**
- Höchstabstand von 100 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Feldrand
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für ÖR 1a-Brache ungeeignet.



ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland im Antragsjahr, Schaff- und Ziegenlämmer zählen nicht, **Gehegewild wird berücksichtigt (Damwild 0,15, Rotwild 0,3)**
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL

- Kein Pflanzenschutz (Ausnahme möglich), DGL-Pflugverbot ([Bagatellgrenze 500 qm](https://bvsh.me/ES5a))
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökoprämie auf dem Dauergrünland



ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (225 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

(je ha für nachstehend a. und c. im Jahr 150 €/ha und für b. 50 €/ha)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide (einschl. Mais), Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, [Hirse und Pseudogetreide](#) in der Zeit vom 1. 1. bis 31.8., aber immer bis zur Ernte.
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfutterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökoprämie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D Sonstiges

1. **Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
2. **Ackerbrache** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung [aber nicht allein durch Gräser und nicht in Reinsaat](#)
 - Pflegeumbruch zulässig, aber nicht vom 1.4. bis 15.8.
 - Umbruch vom 1.4. bis 15. 8. zulässig für Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b
3. **Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) [mindestens alle 2 Jahre](#) vor dem 16.11. durch Mähen, Mulchen oder Einsaat zur Begrünung
 - Mähen oder Mulchen nicht zulässig zwischen 1.4. und 15.8. ([Ausnahme Streuobstwiesen](#))
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
4. **Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras ↔ Gras und Leguminosen (Kleegras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrüntem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
5. Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft [oder](#)
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) [oder](#)
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird
[Nachweise können noch bis zum 30.9. nachgereicht werden.](#)
6. Fläche unter **Agri-PV** bleibt förderfähig, wenn sie noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar ist. [Prämie reduziert sich um die konkrete Fläche, die nach DIN SPEC 91434:2021-05 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und die nicht mehr als 15 % der gesamten Fläche ausmachen darf.](#)
7. **Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

Tradition hat Zukunft

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85
Telefax: 04344 - 818 31 68
Email: mail@gilde-vermittlung.de

Genossenschaften als Lehr- und Lernmotiv

Gemeinsam lassen sich Herausforderungen am besten bewältigen – eine Erkenntnis, die die Landwirtschaft seit jeher prägt. Während früher viele helfende Hände bei der Ernte gefragt waren, übernehmen heute oft genossenschaftlich organisierte Lohnunternehmen diese Aufgabe.

Der gemeinschaftliche Einkauf von Saatgut und Düngemitteln sowie die Vermarktung der Erzeugnisse helfen, Kosten zu sparen. Mehr als 1.600 ländliche Genossenschaften folgen diesem Prinzip, das im 19. Jahrhundert als Antwort auf wirtschaftliche Krisen entstand.

Das Ideal „Einer für alle, alle für einen“, bekannt aus Literatur und Raiffeisen-Genossenschaften, bietet Kindern und Jugendlichen eine anschauliche Möglichkeit, gemeinschaftliches Handeln zu verstehen. Im Bildungsmagazin „lebens.mittel.punkt“ des i.m.a e.V. wird das Thema in einer Unterrichtseinheit für Oberschüler behandelt. Sie eignet sich für Fächer wie Sozialkunde, Wirtschaft oder Geografie

und ermöglicht auch außerhalb der Schule eine Auseinandersetzung mit dem Genossenschaftsgedanken. Vielleicht weckt dies auch bei skeptischen Landwirten Interesse an Kooperation und Solidarität.

Immerhin haben Agrargenossenschaften mit 30 Prozent den größten Anteil an den 1.656 kooperativ organisierten Unternehmen in Deutschland. Rechnet man die Wein- und Milchwirtschaft, Vieh- und Fleischwirtschaft sowie den Obst- und Gartenbau hinzu, machen sie drei Viertel aller Genossenschaften im Agrarbereich aus.



Die Vereinten Nationen würdigen diese Bedeutung: 2025 wird zum zweiten Mal ein „Internationales Jahr der Genossenschaften“ ausgerufen. Weltweit sind die meisten genossenschaftlichen Unternehmen in Brasilien, Norwegen und Uruguay zu finden. Deutschland liegt auf Rang acht. Betrachtet man den Umsatz, führt die französische Groupe Crédit Agricole mit 117 Milliarden Dollar, gefolgt von der deutschen Rewe Group mit über 82 Milliarden Dollar.

Den Beitrag „Vom Korn zum Konsum – ländliche Genossenschaften“ finden Sie im i.m.a-Magazin „lebens.mittel.punkt“ (Heft 59) auf www.ima-shop.de

Reinigungskraft (m/w/d) gesucht

Wir suchen eine zuverlässige Reinigungskraft (m/w/d) für unser Büro in der Hamburger Straße 1, 24306 Plön.

Ihre Aufgaben:

- Reinigung der Büroräume einmal pro Woche für 3 Stunden
- Gewährleistung von Sauberkeit und Ordnung in den Arbeitsbereichen

Ihr Profil:

- Erfahrung in der Gebäudereinigung ist von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich
- Zuverlässigkeit und Sorgfalt

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten innerhalb der Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr oder Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr
- Eine Anstellung auf Minijobbasis

Wenn Sie Interesse an dieser Position haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an kbv.ploen@bvsh.net oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter 04522/2536.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön

Tel: 04522-2536 E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Nissan X-Trail N-Connecta
1,5l VC-T MHEV, 4x2, 120 kW (163 PS), Benziner, Automatikgetriebe, Tageszulassung 01/2025
für **€ 34.990,-**
Preisvorteil: € 12.530,-

Nissan X-Trail N-Connecta
1,5l VC-T e-POWER, 4x2, 150 kW (204 PS), Benziner, Automatikgetriebe, Tageszulassung 01/2025
für **€ 36.390,-**
Preisvorteil: € 13.130,-

• 18"-Leichtmetallfelgen, Klimaautomatik
• Licht- und Regensensor, Sitzheizung
• 360°-Around View Monitor
• Nissan Connect Navigationssystem
• LED-Scheinwerfer, DAB+
• Intelligent KEY mit Start-/Stopp-Knopf
• Panoramaglasschiebedach
• Android Auto™/AppleCar Play® u.v.m.

• 18"-Leichtmetallfelgen, Klimaautomatik
• Licht- und Regensensor, Sitzheizung
• 360°-Around View Monitor
• Nissan Connect Navigationssystem
• LED-Scheinwerfer, DAB+
• Intelligent KEY mit Start-/Stopp-Knopf
• Panoramaglasschiebedach
• Android Auto™/AppleCar Play® u.v.m.

Fragen Sie auch nach unseren Leasing- und Finanzierungsangeboten!

Viele Farben & Ausstattungslinien sofort verfügbar!

Nissan X-Trail N-Connecta 1,5 VC-T Mild Hybrid 120 kW (163 PS) Xtronic-Automatikgetriebe, 4x2, Benziner. Energieverbrauch kombiniert: 6,9-7,4 (l/100 km); CO₂-Emissionen kombiniert: 161-172 (g/km); CO₂-Klasse: F. Nissan X-Trail N-Connecta 1,5 VC-T e-Power 150 kW (204 PS) Xtronic-Automatikgetriebe, 4x2, Benziner. Energieverbrauch kombiniert: 5,7-6,1 (l/100 km); CO₂-Emissionen kombiniert: 131-141 (g/km); CO₂-Klasse: D-E

Autohaus Gehrmann GMBH
Kieler Str. 52
24321 Lütjenburg
Tel. (04381) 8344
www.autohaus-gehrmann.de

SVLFG mit neuer Internetseite zur sicheren Jagd

Eine neue Internetseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet alle Informationen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zu den gesetzlichen Vorgaben bei der Jagd.

Die neue Seite ist ab sofort unter www.svlfg.de/sichere-jagd erreichbar. Sie richtet sich an alle, die regelmäßig mit der Jagd und Wildtieren in Kontakt kommen. Ein besonderer Fokus liegt auf praktischen Tipps, die helfen, Gefahren zu minimieren und die Sicherheit sowie die Gesundheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

Außerdem beinhaltet die Internetseite aktuelle Unfallzahlen aus dem Bereich der Jagd, Hinweise zur richtigen Ausrüstung, zum sicheren Umgang mit Waffen bzw. Munition, zur Fallenjagd und zur Ersten Hilfe sowie Tipps zur Nachsuche und Wildbret-Hygiene.

Den Jagdverantwortlichen stehen auch weiterführende Informationen und praktische Hilfen wie „Hinweise zur Ansprache des Jagdleiters“ oder „Unterweisungshilfen zur Sicherheit bei der Jagd“ in Form von kostenlosen Downloads zur Verfügung.

SVLFG

Steuerliche Wirtschaftsidentifikationsnummern

Ab Herbst 2024 wird das Bundeszentralamt für Steuern allen wirtschaftlich Tätigen eine sog. Wirtschaftsidentifikationsnummer zuweisen. Diese Nummer besteht aus den Buchstaben DE und neun Ziffern, die im Aufbau der Umsatzsteueridentifikationsnummer entsprechen. Diese Wirtschaftsidentifikationsnummer gilt

gleichzeitig als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gem. § 2 Abs. 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Der Zeitraum für die erstmalige Zuteilung erstreckt sich vom 01.11.2024 bis voraussichtlich zum ersten Quartal 2026.

Claas-Peter Petersen
(Syndikusrechtsanwalt), BVSH

Bürokratieabbau: Pack mit an! – MLLEV startet Anlaufstelle

Das Kieler Landwirtschaftsministerium MLLEV setzt beim Thema Entbürokratisierung und Entlastungen insbesondere auch auf Hinweise aus der Praxis.

Dafür wurde nun eine Online-Anlaufstelle eingerichtet. Hierüber können Landwirtinnen und Landwirte konkrete Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen

und auf unnötige Bürokratie in der Landwirtschaft aufmerksam machen. Hinweise und Vorschläge zum Bürokratieabbau nimmt das MLLEV über die E-Mail-Adresse buerokratieabbau_landwirtschaft@mllev.de entgegen. Eingehende E-Mails erhalten eine automatische Eingangsbestätigung und werden sorgfältig geprüft.



SRSNord Tipp
Der Strompreis steigt!!!!

Verdient dein Dach schon Geld?

Wir, die SRSNord suchen freie Dachflächen /
Dachsanierung ab 500 m² zur Pacht.

Matthias Dührsen
www.srsnord.de, Telefon 0160 98 49 42 08
info@srsnord.de



www.srsnord.de

Gefälschte Bankverbindung

Schuldner bleibt zahlungspflichtig

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 27. Juli dieses Jahres sind Schuldner allein für die Sicherstellung einer geschuldeten Zahlung gegenüber dem Gläubiger verantwortlich. In dem dort verhandelten Fall wurde die Kaufsumme für einen Gebrauchtwagen vom Käufer auf ein falsches Konto überwiesen, nachdem der E-Mailverkehr zwischen Verkäufer und Käufer gehakt wurde. Dem Käufer wurde dadurch glaubhaft vorgetäuscht, dass sich die Bankverbindung des Verkäufers geändert hätte. Der Käufer hat den Betrag arglos auf das falsche Konto überwiesen, ohne sich die Änderung nochmals telefonisch bestätigen zu lassen. Da Banken bisher nicht verpflichtet waren die Bankverbindung mit dem Kontoinhaber abzugleichen, liegt die Verifizierung der Zahlungsinformationen allein beim Schuldner. Der Käufer kann sich also gegenüber dem Gläubiger nicht darauf beziehen, dass der E-Mail-Account des Verkäufers gehakt wurde, weswegen ihm (dem Käufer) eine falsche Bankverbindung zugespielt worden sei. Laut OLG bestehen für den Rechnungsversender keine gesetzlichen Vorgaben für Sicherheitsmaßnahmen beim Versand von geschäftlichen E-Mails. Im Rahmen der EU-Instant-Payment-Verordnung sind Banken allerdings ab dem 09.10.2025 bei jeder Überweisung zur Prüfung

verpflichtet, ob die IBAN des Zahlungsempfängers zu dem Namen des angeblichen Zahlungsempfängers passt (sog. IBAN-Name-Check). Über eventuell auftretende Unstimmigkeiten muss der Auftraggeber informiert werden, so dass er von einer Zahlung (Überweisung) Abstand nehmen oder sie auf eigenes Risiko freigeben kann. Diesen Service müssen Banken kostenfrei anbieten, und zwar auf allen Kanälen, auf denen Überweisungen vorgenommen werden können.

Je nach Vertragskonstellation und Versicherungsunternehmen können solche Schäden (Payment Diversion Fraud oder Fake President Trick) über eine Cyber-Versicherung (Baustein Vertrauensschadenversicherung) oder durch eine Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität gedeckt werden. Unternehmer sollten sich die Mitversicherung der gewünschten Delikte von ihrem Versicherer bestätigen lassen. Ein Leistungsanspruch besteht, sofern die Obliegenheiten zur Verhinderung eines Schadens vom Versicherungsnehmer beachtet wurden.

Wolf Dieter Krezdon
BVSH

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle Eutin

Bezirksstellenleiter

Dr. Henning Tometten

StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a

23701 Eutin

Tel. **04521/7991-0**

info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle Neumünster

Bezirksstellenleitung

Peter Schwaßmann

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Juliane Winter

StBin, M.Sc.

Altonaer Straße 58

24534 Neumünster

Tel. **04321/9272-4**

info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

StB, LB

Harm Thormählen

StB, LB

Tim Hasenkamp

StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelien

StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege

StB, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Heikendorf

Bezirksstellenleitung

Thorsten Diergarten

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Timo Kuska

StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5

24226 Heikendorf

Tel. **0431/666685-0**

info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle Preetz

Bezirksstellenleitung

Matthias Biss

StB

Laura Marie Köster

StBin

Raiffeisenstraße 1

24211 Preetz

Tel. **04342/8882-0**

info@preetz.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



lbv-net.de



Einfach miteinander.

**Wir sind da, wo Sie uns brauchen.
Ihre Agrarspezialisten.**

Unser Beraterteam - Malte Lau, Heidi Beyer, Olga Greschner, Marlies Dafay, Felix Osbahr, Andreas Sprung, Regina Clasen, und Hans-Peter Fock (v.l.n.r.) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen.
Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse